

# Tätigkeitsbericht 2011/2012



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gesetzliche Grundlage	4
2. Weisungsfreiheit und (Un)Abhängigkeit	6
3. Statistik	8
3.1. Geschäftsfälle	8
3.2. Sachgebiete	9
3.3. Klient/innenkontakte	11
3.4. Klient/innenstruktur	11
3.4.1. Alter und Geschlecht	11
3.4.2. Wohnort	12
4. Allgemeine Tätigkeiten	13
4. Kontrolle und Qualitätssicherung	13
5. Verfahrensdauer	14
6. Bedarfs- und Entwicklungsplanung	14
7. Therapien im Ausland	15
8. Träger- und Klient/inneninteressen	16
9. Zuweisungsrecht	16
10. Selbstbehalte	17
11. Problemfeld Schule	18
11. Problemfeld Arbeit	19
12. Umgesetzte Empfehlungen der Anwaltschaft	22
12.1. Enthospitalisierung Schwanberg	22
12.2. Selbstvertretungsinstitutionen in Arbeits- und Wohneinrichtungen	22
12.3. Anspruchsberechtigung für Konventionsflüchtlinge	22
12.4. Schließung einer Lücke in der Krankenversicherung	23
12.5. Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	23

# **Vorwort**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Mein nunmehr vierter Tätigkeitsbericht betrifft den Zeitraum 2011 und 2012. Zwei Jahre, die im Zeichen des von der Steiermärkischen Landesregierung eingeleiteten Sparpakets standen. Davon war und ist der Sozialbereich, und hier vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, besonders betroffen.

Dies hat auch die Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wesentlich beeinflusst. Verunsicherte Klient/innen und Angehörige, Zukunftsängste, Befürchtungen nachhaltiger Verschlechterungen und dadurch zunehmend komplexe Problemstellungen prägten die individuelle Fallarbeit und auch die Tätigkeit als Interessensvertretung im Allgemeinen.

Diesen auch zahlenmäßig wesentlich erhöhten Herausforderungen und Aufgabenstellungen stand aber eine Verringerung des Personalstandes gegenüber, was naturgemäß zu einer erheblichen Einschränkung des Angebots führen musste. Die Auswirkungen dieses restriktiven Vorgehens sind gravierend und nachhaltig negativ für die Arbeit und den Bestand der Anwaltschaft.

Ich bedanke mich daher wiederum vor allem bei meinen Mitarbeiter/innen, ohne deren große Bereitschaft, sich weit über das übliche Maß hinaus für die Anliegen behinderter Personen in der Steiermark zu engagieren, diese prekäre Situation kaum zu bewältigen wäre.

Gleichzeitig gilt der Dank aber auch den Menschen, die sich - oft schon über Jahre - immer wieder an uns wenden und damit die Bedeutung und das Vertrauen in die Kompetenz der Anwaltschaft unterstreichen. Dies ist für mich und mein Team Anerkennung für unsere Arbeit und zugleich Auftrag, hinderlichen Kräften weiterhin konsequent entgegen zu wirken und uns ungebrochen für die Rechte von Menschen mit Behinderung einzusetzen, weshalb auch dieser Bericht zu einem wesentlichen Teil von Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation unserer Klient/innen geprägt ist.

Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Mai 2013



# 1. Gesetzliche Grundlage

### Steiermärkisches Behindertengesetz

•••

### § 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

### § 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

- (1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
  - b) Behandlung von Beschwerden und
  - c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.
- (2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von teilstationären und vollstationären Einrichtungen oder mobilen und ambulanten Diensten der Behindertenhilfe verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

### § 52 - Leitung der Anwaltschaft

- (1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.
- (2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn



- 1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder
- 2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
- 3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
- 4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Strafe verhängt wurde.
- (6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.
- (7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.
- (8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.
- (9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

•••

# 2. Weisungsfreiheit und (Un)Abhängigkeit

Der Anwalt für Menschen mit Behinderungen ist durch die Bestimmungen des Stmk. Behindertengesetzes weisungsfrei gestellt und kann daher seine inhaltliche Tätigkeit ohne Einflussnahme von außen durchführen.

Die Anwaltschaft ist aber gleichzeitig damit konfrontiert, dass das Ausmaß der zur Verfügung gestellten Ressourcen durch das Amt der Stmk. Landesregierung, zu dessen Kontrolle sie u.a. berufen ist und das ihr gesetzesmäßig als Hilfsapparat zur Verfügung stehen sollte, bestimmt wird. Hierzu ist festzustellen, dass dieses dauerhaft nicht dazu ausreicht, eine adäquate Aufgabenerfüllung für die behinderten Landesbürger/innen zu gewährleisten.

Insbesondere im Bereich der Ausstattung mit Fachpersonal ist ein gravierender Mangel gegeben. Ein bereits aus dem Jahre 2008, auf Basis der Daten von 2007 festgestellter Bedarf an einem/einer vollzeitbeschäftigten Sozialarbeiter/in, wird bisher ebenso wenig vollständig abgedeckt, wie eine 2011 erfolgte 25%ige Stundenreduktion im Assistenzbereich. Die weitere Fallzahlerhöhung und Aufgabenerweiterung musste seither ohne jegliches zusätzliches Personal bewältigt werden. Bei dieser ohnehin äußerst geringen Besetzung wurde schließlich auch eine karenzurlaubsbedingt frei werdende Jurist/innenstelle erst mit erheblicher Verzögerung nachbesetzt. Dem Leiter der Anwaltschaft stand somit ab August 2012 für den Rest des Kalenderjahres im Fachdienst nur noch eine halbtägig beschäftigte diplomierte Sozialarbeiterin zur Verfügung.

Selbst der Umstand, dass unter diesen Voraussetzungen die Umsetzung des Landesaktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (siehe unten Seite 23) weitestgehend ohne die Anwaltschaft und damit unter Ausschluss der gesetzlichen Interessensvertretung stattfinden muss, führte zu keiner Verbesserung. Sämtliche diesbezüglichen Forderungen werden von der Personalabteilung mit dem Hinweis, dass auch andere Institutionen – wie z.B. die Gemeindeämter, Bezirksverwaltungsbehörden, die Sozialabteilung des Landes etc. (!) - zur Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stünden, zurückgewiesen. Mit einer Argumentationslinie wird die Einrichtung insgesamt infrage gestellt und diese Entwicklung durch die notgedrungene Einschränkung des Angebotes der Anwaltschaft weiter befördert!

Auch ein bereits fix vorgesehener Wechsel in wesentlich besser geeignete Büroräumlichkeiten wurde 2012 ersatzlos gestrichen und auch das bereits seit Jahren avisierte "Haus der Anwaltschaften", welches vor allem der Bürger/innenfreundlichkeit dienen würde, wird nicht mehr in Aussicht gestellt.

Eine Ombudsstelle und Interessensvertretung, die ihre Aufgaben aufgrund vorenthaltener Mittel nicht ausreichend erfüllen kann, wird dem gesetzlichen Auftrag und der berechtigten Erwartungshaltung der Zielgruppe kaum gerecht. Dies macht auch ein Blick in die erläuternden Bemerkungen zu den gesetzlichen Bestimmungen anlässlich der Einführung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung deutlich:

"Die Abgrenzung des Aufgabengebietes der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erfolgt bewusst möglichst weit, da im Hinblick auf die Servicefunktion viele äußerst unterschiedliche Fragestellungen zu erwarten sind. Durch den Inhalt der … angeführten Aufgaben wird auch klar, dass das Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft weit über jenes hinausgeht wie es beispielsweise durch eine Volksanwaltschaft abgedeckt ist. Eine wirkungsvolle Tätigkeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird nur dann umzusetzen sein, wenn alle Möglichkeiten, die entsprechenden Informationen zu erlangen, ausgeschöpft werden können."

> Zur Herstellung einer tatsächlichen Unabhängigkeit ist daher die bereits vor Jahren thematisierte Loslösung der Anwaltschaft vom Amt der Landesregierung und die Zuordnung zum Landtag Steiermark neuerlich dringend zu empfehlen.

# Das Team der Anwaltschaft (2011-2012)

- geordnet nach Dauer der Zugehörigkeit -



### 3. Statistik

### 3.1. Geschäftsfälle

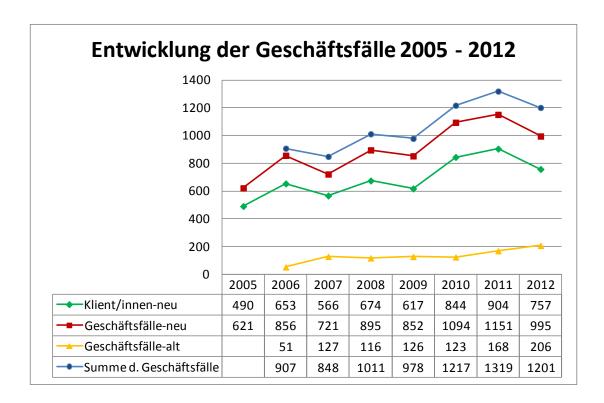
Die Anfangsphase des von der "Reformpartnerschaft" ausgerufenen Sparprogramms war besonders im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen von einer tiefgreifenden Verunsicherung der davon betroffenen Bevölkerung geprägt. Nachdem vonseiten des Landes ohne vorhergehende Verhandlungen mit Selbstvertreter/innen, Interessensvertretungen oder Dienstleistungsunternehmen ein Entwurf für die Neufassung der LEVO mit erheblichen Kürzungen der Tag- und Stundensätze für die Leistungen der Behindertenhilfe vorgelegt wurde, begann man aufseiten der Trägerinstitutionen Szenarien des völligen Zusammenbrechens des Systems zu zeichnen.

Gegenseitige Schuldzuweisungen über die mangelnde Gesprächsbereitschaft der jeweils anderen Seite und letztlich sogar eine (noch anhängige) gerichtliche Auseinandersetzung taten ihr Übriges, um bei den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sowie auch den in der Behindertenhilfe beschäftigten Dienstnehmer/innen große Ängste und Sorgen um die persönliche Zukunft auszulösen.

Faktum ist, dass es schließlich tatsächlich zu – partiell erheblichen - Reduktionen der Tagesund Stundensätze für die einzelnen Leistungen durch das Land Steiermark gekommen ist, auf die von den Trägerinstitutionen in erster Linie durch Reduktion des unmittelbaren Betreuungspersonals reagiert wurde. Dies hatte zur Folge, dass Leistungen meist nur noch strikt nach den Beschreibungen der LEVO erbracht werden (können), was einen teilweise deutlichen Qualitätsverlust für den einzelnen Menschen mit Behinderung nach sich zog.

Ähnlich wirkten sich auch die stundenmäßigen Begrenzungen im Bereich der Familienentlastung und des persönlichen Budgets aus, sodass in etlichen Fällen eine Härteklausel in Anspruch genommen werden musste und in Einzelfällen auch Lösungen unter Heranziehung des Sozialhilfegesetzes getroffen werden mussten, da über das StBHG die Aufrechterhaltung des individuellen Unterstützungssystems nicht mehr möglich war.

Diese Situation führte 2011 naturgemäß auch zu einer weiteren Erhöhung der Inanspruchnahme der Anwaltschaft. Dabei stieg nicht nur die Anzahl der neu hinzugekommenen Geschäftsfälle, sondern es nahmen sowohl die Komplexität als auch Intensität der Unterstützung und Beratung in zeitlicher und qualitativer Hinsicht erheblich zu.



Der gegenläufigen Entwicklung in der personellen Ausstattung der Anwaltschaft musste naturgemäß durch eine Beschränkung des Angebots u.a. mit der deutlichen Reduzierung der Bezirkssprechtage Rechnung getragen werden, wodurch es 2012 zu einer Verringerung der Neuzugänge kam. Gleichzeitig stieg aber weiter die Anzahl derjenigen Anliegen, deren Bearbeitung eine längere Dauer in Anspruch nahm.

Es wurden somit bei knappsten Ressourcen im Berichtszeitraum 2520 Geschäftsfälle und seit 2005 insgesamt 6564 Anliegen von Menschen mit Behinderungen bearbeitet.

# 3.2. Sachgebiete

Wie schon bisher verteilen sich die Themenstellungen der Individualanliegen der Klient/innen auf ein sehr breit gefächertes Feld von unterschiedlichsten Problemstellungen. Da es nahezu keine Lebenslage gibt, in der Menschen mit Behinderungen nicht auf besondere Barrieren stoßen und zu deren Überwindung sie sich der Unterstützung der Anwaltschaft bedienen, werden nachfolgend in einer komprimierten Darstellung nur die zahlenmäßig gehäuft auftretenden Sachgebiete detailliert angeführt und alle weiteren unter der Rubrik "Sonstiges" zusammengefasst.

Als Beispiele für Letzteres seien hier Angelegenheiten des Straf- und Steuerrechts, der Pflege oder der Jugendwohlfahrt genannt.

Themenstellungen	2011	2012	Summe
Steiermärkisches Behindertengesetz	381	304	685
Pflegegeld	95	78	173
Finanzielle Angelegenheiten	78	65	143
Bundesbehindertengesetze (Kündigungsschutz, Behindertenpass etc.)	67	58	125
Beschwerden über Institutionen oder Personen	60	62	122
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht, Mietrecht etc.)	51	47	98
Barrierefreiheit und Mobilität	37	51	88
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	51	36	87
Kindergarten und Schule	43	37	80
Arbeitsplatz(suche)	40	35	75
Sachwalterschaft/Angehörigenvertretung	36	34	70
Familienbeihilfe	41	26	67
Institutionen-/Wohnungssuche	31	35	66
ASVG	17	23	40
Führerschein und Parkplätze für behinderte Personen (StVO, KFG)	16	23	39
Sonstiges	97	94	191
Summe der Geschäftsfälle-neu :	1151	995	2146

Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Einzelfallbearbeitung in der Unterstützung von Personen, die mit Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem StBHG nicht einverstanden sind oder diesbezügliche Beratung benötigen.

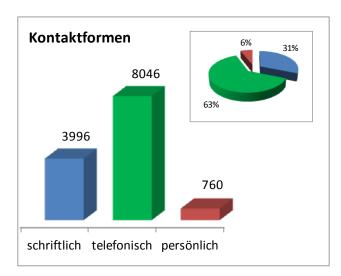
Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es bei den Beschwerden über wahrgenommene Missstände in Institutionen und/oder Fehlverhalten von Behörden- oder Trägerbediensteten gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum nahezu zu einer Verdoppelung der Geschäftsfälle gekommen ist. Dies zeugt von einem begrüßenswerten Trend zu einem verstärkten Selbstbewusstsein behinderter Personen, ihre Rechte einzufordern, Fehlentwicklungen aufzuzeigen und mit den ihnen dazu zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diskriminierende Sachverhalte vorzugehen.

Auch im Bereich der Beratung und Unterstützung bei der oft schwierigen Suche nach einer geeigneten Einrichtung (siehe die unten auf Seite 16 geschilderte Problematik) und bei

Problemen aufgrund unzureichender baulicher Barrierefreiheit und eingeschränkter Mobilität ist für die letzten beiden Jahre eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.

# 3.3. Klient/innenkontakte

Neben der weiterhin zunehmenden Anzahl der bearbeiteten Geschäftsfälle, sind auch die diesbezüglich erforderlichen Kontakte mit den Klient/innen, Angehörigen, Institutionen, Ansprech- und Kooperationspartner/innen, Entscheidungsträger/innen etc. unvermindert zahlreich.



Rückläufig ist aber notwendigerweise der Anteil an persönlichen Gesprächen mit den Klient/innen bzw. Intervenient/ innen, sodass bereits deutlich mehr als 90% der insgesamt rund 13.000 erfolgten Kontakte auf telefonischem oder schriftlichem Weg erledigt werden mussten. Dies ist als erheblicher Qualitätsverlust im Serviceangebot anzusehen und führt bedauerlicherweise vermehrt auch dazu, dass (potenzielle) Klient/innen auf eine Unterstützung letztlich verzichten.

### 3.4. Klient/innenstruktur

So unterschiedlich sich die Themenstellungen in der Fallbearbeitung darstellen (siehe oben Seite 10), so heterogen ist auch das Klientel der Anwaltschaft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in den hier angeführten statistischen Daten als Klient/in jeweils ausschließlich die behinderte Person selbst berücksichtigt wird.

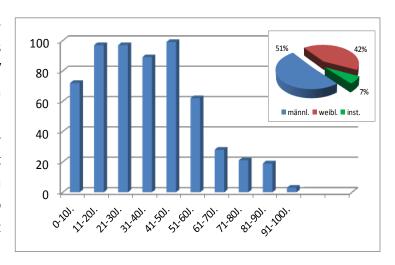
### 3.4.1. Alter und Geschlecht

Auffällig ist der stark steigende Anteil von Problemen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die an die Anwaltschaft herangetragen wurden. Die eingangs dargestellte Verunsicherung war vor allem für deren Eltern besonders groß. Viele Väter und Mütter holten daher Rat und Unterstützung bei der Suche nach bzw. Sicherung der zur Verfügung stehenden Sach- und Geldleistungen ein. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der

Geschäftsfälle der Altersgruppen von Klient/innen bis zum Alter von 20 Jahren waren Schwierigkeiten beim Schulbesuch, auf die unten (Seite 18) noch näher eingegangen wird.

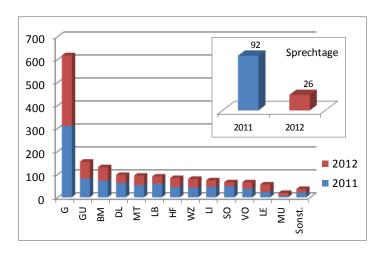
Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei den Individualanliegen der Anteil an Klient/innen mit Migrationshintergrund mittlerweile bei rund 7% liegt und bereits knapp 1/10 der bearbeiteten Anliegen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen betreffen.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass deutlich mehr als 100 Anfragen von Mitarbeiter/innen von Institutionen stammten, die deren Klient/innen betrafen, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht direkt an die Anwaltschaft herantreten wollten oder konnten bzw. so ihren Anspruch auf Anonymität wahrnahmen.



### **3.4.2. Wohnort**

Noch weiter steigend ist die starke Konzentration der Klient/innen nach deren Wohnort auf Graz und –Umgebung, deren Anteil mit 46% überproportional hoch ist. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass anzunehmen ist, dass der Großraum rund um die Landeshauptstadt aufgrund der erhöhten Angebotsdichte von Menschen mit Behinderung und deren Familien bevorzugt als Aufenthaltsort gewählt wird. Zum anderen ist dies aber



jedenfalls auch dadurch bedingt, dass die Präsenz der Anwaltschaft in den Bezirken in einem nicht ausreichenden Maße gegeben ist, zumal auch die regionalen Sprechtage erheblich eingeschränkt werden mussten und allein die darauf gründende Anzahl neuer Klient/innen von 2011 auf 2012 auf rund ein Viertel zurückgegangen ist.

# 4. Allgemeine Tätigkeiten

Den Aufgaben im Bereich kollektiver Interessensvertretung konnte aus oben beschriebenen Gründen nur in sehr eingeschränktem Maße erfüllt werden. Im Wesentlichen wurden die bereits aufrechten Kooperationen mit den bestehenden Systempartner/innen, wie insbesondere Arbeiterkammer, Beauftragter der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung, Bundessozialamt, Fachabteilungen 11A+11B (A11), Fachabteilung 17A (Fachstelle für Barrierefreies Bauen) Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes, Magistrat Graz (Referat für Barrierefreies Bauen), Sonderpädagogische Zentren, Verein "Achterbahn", Verein "Bizeps", Verein "care4you", Verein "initiativ", VertretungsNetz, Zentrum Integriert Studieren so gut als möglich fortgeführt.

Weiterhin aufrecht erhalten werden konnte die monatlich aktuelle Information über den von Herrn Gernot Bisail verfassten Online-Newsletter der Anwaltschaft.

Ruhend gestellt werden musste 2012 der Vorsitz des Leiters der Anwaltschaft in der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen in Österreich (LOMB), deren Tätigkeit aufgrund der ähnlich prekären personellen Gegebenheiten der weiteren Mitgliederorganisationen insgesamt ausgesetzt wurde.

# 4. Kontrolle und Qualitätssicherung

Die Abteilung für Soziales (A11) ist weiterhin mit wesentlich zu wenig Fachpersonal im Bereich der Kontrolle der Einrichtungen der Behindertenhilfe ausgestattet. Für insgesamt 550 verschiedene Leistungsangebote an 240 Standorten von 124 Trägerinstitutionen stehen lediglich 4 Sachverständige des Landes und ein externer Berater zur Verfügung.

Dies führt dazu, dass regelmäßige Überprüfungen nur in äußerst geringem Ausmaß und zeitlich und inhaltlich sehr beschränktem Umfang möglich sind. Dies gilt auch bei Missstandsmeldungen der Anwaltschaft, die oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bearbeitet bzw. erledigt werden.

Es wird eine deutliche Erhöhung des Fachpersonals der Sozialabteilung zur Kontrolle und Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe empfohlen.

### 5. Verfahrensdauer

Weiterhin nicht zufriedenstellend ist die Dauer der Erledigung von Berufungen im StBHG-Bereich. Nach wie vor gibt es zahlreiche seit Jahren unerledigte Rechtsmittelverfahren, was teilweise die kuriose Folge nach sich zieht.

So beantragte ein Klient der Anwaltschaft 2010 die Leistung "Persönliche Assistenz". Nachdem der Antrag erstbehördlich abgelehnt wurde, erhob er Berufung. Das Rechtsmittelverfahren dauerte bis 2013 (!) und wurde schließlich auch positiv erledigt. Allerdings gibt es diese Leistung im StBHG mittlerweile nicht mehr und so wurde dem Antragsteller ein Bescheid für einen längst vergangenen Zeitraum (2010-2011) und eine nicht mehr existente Leistung ausgestellt. Dies hatte zur Folge, dass ihm während der gesamten Verfahrensdauer kein Angebot zur Verfügung stand und er nach Abschluss des Verfahrens neuerlich einen Antrag – nunmehr auf Persönliches Budget – einbringen musste.

Darüber hinaus werden aufgrund der eminenten Verzögerung oft auch Nachweise aus längst vergangenen Zeitperioden als Entscheidungsgrundlage verlangt, die meist nicht mehr vorliegen, was zu einer weiteren zeitlichen Ausdehnung der Verfahren führt.

Es wird daher die raschest mögliche Aufarbeitung sämtlicher unerledigter Rechtsmittelverfahren nach dem StBHG empfohlen, um endlich Rechtsklarheit für die Antragsteller/innen herzustellen und in weiterer Folge auch eine längerdauernde Doppelgleisigkeit nach dem Zuständigkeitsübergang an das Landesverwaltungsgericht zu vermeiden.

### 6. Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Nach wie vor fehlen im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sowohl gesicherte Daten als auch ein Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Steiermark. Es ist davon auszugehen, dass auch die große Kostensteigerung unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass die Einführung des StBHG 2004 nicht von einer entsprechenden Planung begleitet war.

Dem positiven Effekt, dass mittlerweile wesentlich mehr behinderte Personen eine wesentlich größere Angebotspalette in Anspruch nehmen können, steht keinerlei umfassendes Konzept gegenüber, welche konkreten Ziele in welchem Zeitrahmen damit erreicht werden sollen.

So ist z.B. im Bereich der notwendigen Deinstitutionalisierung wesentlich zu wenig Entwicklung feststellbar. Nach wie vor leben zahlreiche Personen in vollzeitbetreuten, oft nicht gemeindenahen und zum Teil auch großinstitutionell organisierten Wohnformen. Ein konsequenter Rückbau und letztlich die Auflösung sämtlicher nicht UN-konventionskonformer Einrichtungen ist nur durch klare inhaltliche und zeitliche Vorgaben anhand konkreter Zukunftskonzepte, wie dies beim Enthospitalisierungsprojekt für das LPH Schwanberg (siehe unten Seite 22) geschehen ist, für die "Behindertenhilfe" insgesamt möglich. Dabei werden vor allem auch die Bedarfe für behinderte Senior/innen und Möglichkeiten der Kurzzeitbetreuung zu berücksichtigen sein.

Es wird daher dringend empfohlen, nach Herstellung einer gesicherten Datenlage einen detaillierten Bedarfs- und Entwicklungsplan sowohl im Bereich der "klassischen" Behindertenhilfe, als auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu erstellen, der mit verbindlichen und messbaren Zielen zur Erreichung der Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verbunden ist.

# 7. Therapien im Ausland

Seit der letzten Novellierung der Kostenzuschussverordnung mit dem LGBI. 70/2011 vertritt die A11 die Rechtsansicht, dass sämtliche Therapieaufenthalte im Ausland nicht mehr über das StBHG zu finanzieren seien. Der gegenteiligen Ansicht der Anwaltschaft unter Hinweis auf die UN-BRK und einschlägiger Bestimmungen der EU wurde auf Anfrage auch vom Verfassungsdienst keine Relevanz zugemessen.

Darüber hinaus führte beispielsweise im Zusammenhang mit der sogenannten Adeli-Therapie - einem stationären REHA-Angebot in der Slowakei, das von vielen Familien mit Kindern mit zerebral bedingten Bewegungsbeeinträchtigungen in Anspruch genommen wird - auch eine Empfehlung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und die darauf gründende zumindest teilweise Refundierung anderer Kostenträger, wie z.B. der Stmk. Gebietskrankenkasse, zu keiner Änderung der ablehnenden Haltung seitens des Landes.

Die bis zum 25.10.2013 umzusetzende Richtlinie 2011/24/EU legt in Artikel 7 klar fest, dass Kosten grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung zu erstatten sind, sofern die versicherte Person im Inland darauf Anspruch hat. Die Anwaltschaft hält daher weiterhin den eingangs angeführten Standpunkt, dass Therapien, auch wenn sie im Ausland in Anspruch genommen werden, über das StBHG bzw. die Kostenzuschussverordnung zu finanzieren sind.

> Zur Erfüllung allgemeiner und individueller internationaler Verpflichtungen wird die Regelung einer Kostenübernahme für sämtliche anerkannten Therapieformen auch im Ausland empfohlen.

# 8. Träger- und Klient/inneninteressen

Wie bereits in vorangegangenen Berichterstattungen an den Landtag Steiermark aufgezeigt, findet durch das bestehende System der Leistungszuerkennung des StBHG eine Vermischung von Rechtsansprüchen des einzelnen Menschen mit Behinderung und den Ansprüchen des Dienstes oder der Einrichtung der Behindertenhilfe statt.

Neben der Art der Leistung wird im Individualbescheid bei den meisten (teil)stationären Leistungen auch der für die Höhe des jeweiligen Tagsatzes bestimmende "Grad der Beeinträchtigung" festgesetzt. Ist die Trägerinstitution nun mit der Einstufung nicht einverstanden, oder macht sogar eine Aufnahme von einem bestimmten Beeinträchtigungsgrad abhängig, muss die behinderte Person selbst ein Rechtsmittel einbringen, um eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Entscheidung der Erstbehörde zu erreichen.

Hier ist ein deutlich zunehmender Druck seitens der Träger auf Klient/innen feststellbar. Nach der Kürzung der Tagsätze im Zuge des "Sparpakets" sah zumindest ein Unternehmen der Behindertenhilfe in seinen Verträgen mit den Klient/innen sogar eine Klausel vor, die ein Abgehen von den Mindestbetreuungsschlüsseln der LEVO ermöglicht, sollte der vom Land festgesetzte Tagsatz vom Dienstleister selbst (!) als nicht kostendeckend angesehen werden.

Es wird daher neuerlich empfohlen, die Zuerkennung von (teil)stationären Leistungen nach dem StBHG von der Feststellung des Beeinträchtigungsgrades und damit Träger- von Klient/inneninteressen zu entkoppeln.

### 9. Zuweisungsrecht

Das Land Steiermark hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Verfügung zu stellen, die ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen. Dies sind unter anderem auch sogenannte stationäre und teilstationäre Angebote, wie betreute Wohnformen und Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Nach einem verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren auf Basis

des StBHG wird gegenüber den einzelnen behinderten Personen mittels Bescheid dem jeweiligen Rechtsanspruch Rechnung getragen.

Es ist aber festzustellen, dass bei Personen, die ein besonders herausforderndes Verhalten zeigen, oder deren familiäres Umfeld im Kontakt mit Trägerinstitutionen als schwierig wahrgenommen wird oft nur sehr schwer eine (neue) Einrichtung finden. Dies auch bei Unterstützung durch die Anwaltschaft, sodass es oft erst nach zahlreichen Ablehnungen und langer Wartezeit zu einer Aufnahme der Klient/innen kommt.

Da sich das Land Steiermark der privaten Träger zur Erfüllung seiner gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen bedient, sollte es auch eine Möglichkeit vorsehen, im Falle des vergeblichen Bemühens einer behinderten Person, ihre bescheidmäßig zuerkannte Leistung in Anspruch nehmen zu können, da sich kein Anbieter zu einer Aufnahme bereit erklärt, einen Vertragspartner der Behindertenhilfe dazu verpflichten zu können.

### 10. Selbstbehalte

Sowohl für therapeutische Maßnahmen als auch für Hilfsmittel und Assistenzleistungen werden zunehmend höhere Beiträge von behinderten Menschen und/oder deren Angehörigen abverlangt. Aus der praktischen Erfahrung der Anwaltschaft zeitigt dies weniger den propagierten Steuerungseffekt als vielmehr eine vielfach nachhaltig problematische Situation einer zu geringen Inanspruchnahme bzw. sogar den Verzicht auf benötigte Leistungen.

So wird beispielsweise mittlerweile auch beim Familienentlastungsdienst das Pflegegeld als Deckungsfonds herangezogen, was vermehrt dazu führt, dass gerade diejenigen, welche diese Dienstleistung am dringendsten benötigen, wie z.B. finanziell schlecht gestellte berufstätige Alleinerzieher/innen, weniger Stunden in Anspruch nehmen können.

Dies führt nicht nur zu einem erhöhten Maß an Belastung für die betreuenden Angehörigen sondern wirkt sich auch langfristig negativ auf die Entwicklung eines möglichst eigenständigen und selbstbestimmten Lebens der behinderten Töchter und Söhne aus.

➤ Da sämtliche beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten deshalb anfallen, um Nachteile von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Allgemeinheit auszugleichen, wird zur Herstellung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ein Absehen von Selbstbehalten bei Leistungen aus dem StBHG angeregt.

### 11. Problemfeld Schule

Als zunehmend schwieriger werdend wird die Situation von Schüler/innen mit Behinderungen bei der Geltendmachung ihres Anspruches auf inklusiven Unterricht in Entsprechung der Vorgaben der UN-BRK wahrgenommen.

Die Steiermark ist zwar nach wie vor das Bundesland mit der österreichweit höchsten Quote von Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr die Sonderschule besuchen, was aber nicht mit einer konsequenten Weiterentwicklung in Richtung tatsächlichem Ende der Segregation verbunden ist. So wird zwar der überwiegenden Zahl behinderter Schüler/innen die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht, die Begleitumstände sind aber oft kaum so ausgeprägt, dass von einer tatsächlichen Gleichberechtigung gesprochen werden kann.

Dies liegt zum einen an der im Schulbereich allgemein nahezu undurchschaubaren Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Darüber hinaus sind aber auch auf Landesebene unnötige und teilweise verfassungsrechtlich bedenkliche Hürden in den Verfahren zur Geltendmachung von Unterstützungsleistungen für Schüler/innen mit Behinderung zu verzeichnen, die in jüngster Zeit noch weiter erhöht wurden.

Neben der Neufassung der Bestimmungen des StBHG zur Hilfe in Erziehung und Schulbildung, die die Interpretation eines gänzlichen Ausschlusses der Finanzierung von nicht-pädagogischen Leistungen in Schulen zulassen, ist auch die bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellte Einschränkung der Leistungen des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG) auf Hilfspersonal ausschließlich für einen körperlichen Betreuungsbedarf nach wie vor aufrecht.

Darüber hinaus ist die vormalige Fachabteilung 6B auch noch dazu übergegangen, gegen darauf gründende Bescheide der Bezirksschulräte Berufung zu erheben, über die sie dann selbst entscheidet. Hierbei wurde beispielsweise die tägliche halbstündige Katheterpflege eines Kindes als nicht von StPEG umfasste Leistung beurteilt und ein ursprünglich stattgebender Bescheid zum Nachteil des antragstellenden Schülers abgeändert. Eine Praxis, die nicht nur jeglichen Inklusionsbestrebungen zuwider läuft, sondern auch hinsichtlich der Frage der Befangenheit der erkennenden Behörde äußerst bedenklich erscheint.

Ebenso de facto weiterhin ungeklärt ist die Frage der Finanzierung von erforderlicher Assistenz bei Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtsstätten, wie Ausflügen, Exkursionen, Wandertagen, Austauschprogrammen, Sprachreisen etc. Hier sind Schüler/innen bzw. deren Eltern in vielen Fällen gezwungen, die Unterstützung aus unterschiedlichen "Töpfen" zusammen zu sammeln und letztlich meist auch mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert, die für nicht behinderte Kinder und Jugendliche nicht anfallen.

Es sollte daher wenigstens im Zuständigkeitsbereich des Landes eine möglichst einfache und klare Regelung für Leistungsansprüche behinderter Schüler/innen getroffen werden, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht und schulischen Programmen in- und außerhalb der Bildungsstätten gewährleistet.

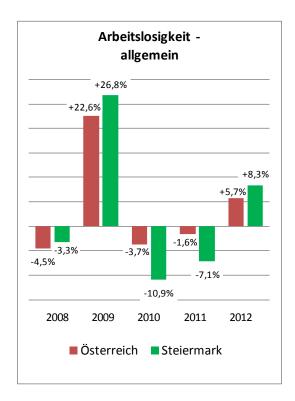
Es wird daher neuerlich angeregt, einen individuellen und bedarfsdeckenden Rechtsanspruch für sämtliche über den sonderpädagogischen Förderbedarf hinausgehende Assistenzleistungen, die Kindern mit Behinderungen einen gleichberechtigten und inklusiven Regelschulbesuch ermöglichen, zusammenfassend in einer Gesetzesmaterie zu regeln und die Zuständigkeit dafür beim Bildungsressort anzusiedeln.

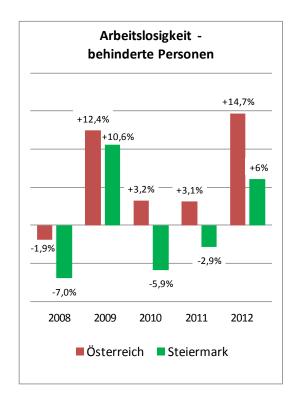
### 11. Problemfeld Arbeit

Die insgesamt schwierige Situation am Arbeitsmarkt wirkt sich naturgemäß auch auf Menschen mit Behinderungen aus. Es wurden zwar in letzter Zeit auf Bundesebene einige unternehmer/innenfreundliche Änderungen, wie das Einsetzen des besonderen Kündigungsschutzes für begünstigt behinderte Personen erst 4 Jahre nach Tätigkeitsbeginn, vorgenommen, dies hatte aber – wie von der Anwaltschaft bereits vorab befürchtet – keinen merkbar positiven Effekt auf die Einstellungs- bzw. Arbeitslosenquote.

Dies gilt leider auch für die Steiermark. Während noch 2011 entgegen dem bundesweiten Trend die Arbeitslosigkeit unter behinderten Dienstnehmer/innen rückläufig war, ist sie 2012, wenn auch in geringerem Ausmaß als dem besorgniserregend hohen nationalen Durchschnitt, so dennoch deutlich gestiegen. Der Rückgang 2011 war um mehr als die Hälfte geringer als der landesweite Durchschnitt, der Anstieg lag aber nur geringfügig unter der allgemeinen Zunahme der Arbeitslosenquote, sodass insgesamt für Menschen mit Behinderung, bei ohnehin schlechterer Ausgangslage eine weitere negative Entwicklung auch in unserem Bundesland festzustellen ist.

Das ist auch an der nach wie vor äußerst geringeren Erfüllungsquote der einstellungspflichtigen Dienstgeber/innen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (je 25 Mitarbeiter/innen ist mindestens eine begünstigt behinderte Person einzustellen) in der Steiermark von nur 26% zu sehen. Drei Viertel der verpflichteten Betriebe bezahlen stattdessen die, von der Anwaltschaft seit jeher als wesentlich zu gering angesehene, Ausgleichstaxe von EUR 232,-- bis EUR 345,--/Monat.





Es ist davon auszugehen, dass die im Vergleich zu anderen Bundesländern geringere Ausprägung dieser nachhaltig benachteiligenden Situation auch daran liegt, dass sich das Land Steiermark auch an den Leistungen zur Eingliederung auf den sogenannten ersten Arbeitsmarkt beteiligt.

Dies, aber insbesondere auch das oft unkoordinierte Vorgehen der Kostenträger, kritisierte der Rechnungshof in seinem Bericht 2012/12 über die Sozialabteilung und die Landesstelle des Bundessozialamtes. Dieser Kritik Rechnung tragend, ist eine Entflechtung und klare Zuständigkeitsverteilung sowie ein kooperatives und geplantes Vorgehen von Landes- und Bundesbehörden, wie auch im Bereich der Finanzierung von Hilfsmitteln erforderlich, wobei aber allergrößtes Augenmerk darauf zu legen ist, dass damit weder für die einzelne Person noch allgemein eine Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen Stand verbunden ist.

Es wird daher - dem Bericht des Rechnungshofes folgend - angeregt, bei Maßnahmen zur (Wieder)Eingliederung behinderter Personen auf den "1. Arbeitsmarkt", ein dauerhaft koordiniertes Vorgehen mit klaren

Zuständigkeitsregeln für das Land Steiermark und die Kostenträger auf Bundesebene sicher zu stellen und dabei sämtliche bereits vorhandenen individuellen Rechtsansprüche abzusichern bzw. diese zur nachhaltigen Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt allgemein zu erweitern.

➢ Dies gilt auch für den Bereich der Hilfsmittel, für den zum wiederholten Male die Einrichtung eines "one-stop-shops" empfohlen wird.

Ebenso nach wie vor aufrecht ist die massiv diskriminierende Situation, dass Personen, die nach dem ASVG als "nicht erwerbsfähig" gelten und in Einrichtungen und/oder Betrieben der Behindertenhilfe arbeiten lediglich unfallversichert sind. Trotz oft jahrzehntelanger Beschäftigung können sie keine eigenen Ansprüche auf Pension, Arbeitslosenunterstützung oder Krankenversicherung erwerben, sondern haben nur Anspruch auf ein monatliches Taschengeld in der Höhe von aktuell EUR 59,-- sowie gegebenenfalls auf Lebensunterhalt nach dem StBHG.

Selbst freiwillig geleistete höhere Zahlungen von Trägerorganisationen an Klient/innen werden nach einem jüngsten einschlägigen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in voller Höhe auf den Lebensunterhalt angerechnet und damit auch eine betragsmäßig meist ohnehin nur als Motivationsmittel und Zeichen der Anerkennung anzusehende "Arbeitsprämie" zum Nachteil der behinderten Personen zur Gänze kompensiert.

- Es wird daher empfohlen, freiwillig geleistete Zahlungen von Trägern der Behindertenhilfe an Klient/innen, die in deren Einrichtungen und Betrieben tätig sind, von der Anrechnung beim Lebensunterhalt nach dem StBHG auszunehmen.
- Weitergehend wird darüber hinaus erneut angeregt, eine vollständige sozialversicherungsrechtliche Anerkennung von Beschäftigungsverhältnissen von Klient/innen der Behindertenhilfe zu veranlassen. Im Falle der weiteren Untätigkeit auf Bundesebene auch durch dementsprechende Maßnahmen vonseiten des Landes Steiermark.

# 12. Umgesetzte Empfehlungen der Anwaltschaft

# 12.1. Enthospitalisierung Schwanberg

Die von der Anwaltschaft gemeinsam mit der "Achterbahn – Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung" nachdrücklich geforderte Herstellung einer adäquaten und zeitgemäßen Betreuung und Beschäftigung der Bewohner/innen des LPH Schwanberg führte erfreulicherweise zum Beschluss der Landesregierung, eine Enthospitalisierung durchzuführen, an deren Ende die gänzliche Schließung der Einrichtung steht. Dieses Projekt befindet sich in der Umsetzungsphase und wird voraussichtlich 2015 zum Abschluss kommen.

# 12.2. Selbstvertretungsinstitutionen in Arbeits- und Wohneinrichtungen

Nachdem die Anwaltschaft gemeinsam mit einem Selbstvertreter das Modell von sogenannten Werkstatträt/innen in zahlreichen Workshops vorgestellt und den Trägerinstitutionen die Einrichtung solcher Interessenvertretungen empfohlen hat, konnte in weiterer Folge erreicht werden, dass dieses Instrumentarium der Mitbestimmung und - gestaltung auch in den Leistungsbeschreibungen der LEVO als ein Qualitätskriterium festgelegt wurde. Dies erfreulicherweise nicht nur im Bereich der Beschäftigung sondern auch für die betreuten Wohnformen der Behindertenhilfe.

# 12.3. Anspruchsberechtigung für Konventionsflüchtlinge

Nachdem die Anwaltschaft wiederholt mit dem Umstand konfrontiert war, dass Flüchtlinge nach der Genfer Konvention wegen fehlender Berücksichtigung in der Aufzählung der Anspruchsberechtigten nach dem StBHG trotz legalen Aufenthaltes in der Steiermark von dessen Leistungen ausgeschlossen blieben, konnte eine Gesetzesänderung bewirkt werden, die nunmehr auch dieser Bevölkerungsgruppe einen gleichberechtigten Leistungsbezug ermöglicht.

# 12.4. Schließung einer Lücke in der Krankenversicherung

Der Bezug von Lebensunterhalt aus dem StBHG und die Beschäftigung in einer Werkstätte oder einem Betrieb der Behindertenhilfe ist nicht mit dem Erwerb einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung verbunden (siehe oben Seite 21). Für Personen die keine Möglichkeit zur Mitversicherung in der Krankenversicherung hatten, bedeutete dies, sich unter erheblichem finanziellem Aufwand selbst versichern zu müssen. Auf Anregung der Anwaltschaft wurde für diese Personengruppe eine Anspruchsberechtigung im StSHG vorgesehen.

# 12.5. Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Anregung der Anwaltschaft, auch auf Landesebene eine Umsetzungsplanung zur Erfüllung der Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen ist die Stmk. Landesregierung mit Beschluss vom 22.11.2012 nachgekommen.

In 54 inhaltlich und zeitlich detailliert ausformulierten Maßnahmen, die auf 9 Leitlinien basieren, sollen in einer ersten Phase bis 2014 von nominierten Verantwortlichen geleitete Arbeitsgruppen - unter bestimmender Beteiligung von Expert/innen in eigener Sache - konkret beschriebene Vorhaben umsetzen, die zum Teil auch langjährigen Forderungen der Anwaltschaft Rechnung tragen, wie z.B. die Etablierung einer umfassenden Selbstvertretungsorganisation oder die Einrichtung eines Überwachungsgremiums auf Landesebene.

Anders als im Aktionsplan des Bundes, der weitestgehend von Absichtserklärungen und vagen Zielvorstellungen geprägt ist, sind hier messbare Ziele und Umsetzungsfristen vorgesehen, die ein vergleichsweise gutes Instrumentarium zur Überprüfung des Erfüllungsgrades bieten. Die Steiermark ist auch das erste Bundesland, das auf regionaler Ebene ein solches Vorhaben umsetzt, budgetär berücksichtigt und daran auch alle Ressorts des Landes sowie relevante Partner aus Bildung, Wirtschaft etc. gestaltend und verantwortlich beteiligt.

Es muss hier aber auch klar festgestellt werden, dass das Land neben den bereits bestehenden Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit diesem Plan erst einen ersten (weiteren) Schritt zu einer konsequenten Umsetzung der UN-BRK in der Steiermark gesetzt hat, dem nach der Phase 1 bis 2014 auch bei vollständiger Erfüllung der projektierten Ziele jedenfalls noch weitere folgen werden müssen. Dies macht auch die ohnehin nur sehr komprimierte und notwendigerweise unvollständige Darstellung der nach wie vor zahlreich vorhandenen Problemlagen im gegenständlichen Tätigkeitsbericht deutlich.